



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Frau StRin Nicola Holtmann
Herrn StR Tobias Ruff
Fraktion Ökologisch-Demokratische Partei /
Münchenliste
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

30.07.2021

Müllproblematik in München – Wie gehen die Ordnungsdienste dagegen vor ?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00236 von der Fraktion ÖDP / FW
vom 24.03.2021, eingegangen am 24.03.2021
Az.. D-HA II/V1 1761-1-0262

Sehr geehrte Frau Holtmann,
sehr geehrter Herr Ruff,

mit Schreiben vom 24.03.2021 stellten Sie folgende Anfrage:

„Müll gehört nicht in die Landschaft, landet aber oft genau dort. Laut Bilanz des Kommunalen Außendienstes (KAD) gab es von Juli 2018 bis Juli 2019 insgesamt 239 Einsätze zu „Verschmutzung (Müll, Kippen, Unrat)“. Die Einsätze der Grünanlagenaufsicht, der Polizei und ggf. anderer Ordnungsdienste kommen noch dazu. Seit der Corona-Pandemie hat das Müllaufkommen in München durch vermehrtes To-Go-Essen und Einwegbehälter zudem stark zugenommen. Nicht selten wird der Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt und landet in Parks oder auf Gehwegen.“

Nachfolgend möchte ich Ihre in der Anfrage gestellten Fragen beantworten.

Zu Frage 1.: Wie viele Einsätze der städtischen Grünanlagenaufsicht bzgl. Wegwerfen oder Zurücklassen von (Kleinst-) Müll gab es in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ?

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon:
Telefax:

Bei den regelmäßigen Kontrollgängen der Grünanlagenaufsicht wird die Einhaltung aller Nutzungs- und Verhaltensregeln der städtischen Grünanlagensatzung überwacht. Sofern die jeweilige Nutzung in der Grünanlage Anlass dazu gibt, wird dabei auch ein besonderes Augenmerk auf das verbotswidrige Hinterlassen von Müll gelegt. Dies ist u.a. regelmäßig im Bereich der Grillzonen der Fall.

Die genaue Anzahl von Einsätzen der städtischen Grünanlagenaufsicht bzgl. des Hinterlassens von Müll wird nicht erfasst.

Zu Frage 2.: Wie viele KAD-Einsätze gab es nach August 2019 zu „Verschmutzungen (Müll, Kippen, Unrat)“?

Im Zeitraum nach August 2019 gab es beim KAD insgesamt 224 Einsätze in Bezug auf Verschmutzungen und Müll.

Zu Frage 3.: In wie vielen Fällen wurden jeweils 2018, 2019 und 2020

a) Verwarnungen ohne Verwarngeld ausgesprochen ?

b) Verwarngelder verhängt ?

c) Bußgelder verhängt ?

Bitte jeweils für KAD und Grünanlagenaufsicht getrennt darstellen.

Das Wegwerfen von Müll, insbesondere von To-Go-Essen und Einwegbehältern, stellt entweder einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 der Reinhaltungsverordnung (Reinhaltungsverordnung) oder - sollte es sich um eine Grünanlage handeln - einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Grünanlagensatzung (GrünanlagenS) dar. Bei besonders gravierender Müllablagerung kommt auch ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Betracht. Folgende Zahlen wurden seitens der Bußgeldstelle ermittelt:

Für das Jahr 2018:

- Anzahl der Verstöße gegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 der GrünanlagenS: 11
- Anzahl der Verstöße gegen § 1 Abs. 1 der Reinhaltungsverordnung: 185
- Anzahl der Verstöße gegen § 28 Abs. 1 KrWG: 22

Für das Jahr 2019:

- Anzahl der Verstöße gegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 der GrünanlagenS: 35
- Anzahl der Verstöße gegen § 1 Abs. 1 der Reinhaltungsverordnung: 111
- Anzahl der Verstöße gegen § 28 Abs. 1 KrWG: 20

Für das Jahr 2020:

- Anzahl der Verstöße gegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 der GrünanlagenS: 55
- Anzahl der Verstöße gegen § 1 Abs. 1 der Reinhaltungsverordnung: 76
- Anzahl der Verstöße gegen § 28 Abs. 1 KrWG: 28

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die aufgeführten Zahlen die Anzahl der Verstöße betreffen, die bei der Bußgeldstelle zur Anzeige gebracht wurden. Wie viele Anzeigen davon tatsächlich mittels Bußgeldbescheid oder Verwarnung verfolgt wurden, kann mangels entsprechender Statistik nicht konkret ausgewiesen werden. Von den Anzeigen, die geahndet werden, münden jedoch schätzungsweise 20 % in eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld und in 80 % werden Bußgeldbescheide erlassen. Auch wird nicht danach differenziert, ob die Anzeigen von der Polizei, vom kommunalen Außendienst (KAD) oder von der Grünanlagenaufsicht kommen.

Zu Frage 4.: In wie vielen der unter 3. aufgeführten Fällen wurde

a) Einspruch gegen das Verwarnungsgeld erhoben?

Bitte jeweils für KAD und Grünanlagenaufsicht getrennt darstellen.

Gegen eine Verwarnung ist kein formeller Rechtsbehelf möglich. Die Verwarnung ist mitwirkungsbedürftig. Bei Nichtannahme einer erteilten Verwarnung wird ein Bußgeldbescheid erlassen, gegen den anschließend Einspruch eingelegt werden kann.

Zu Frage 4.: In wie vielen der unter 3. aufgeführten Fällen wurde

b) Einspruch gegen das Bußgeld erhoben?

Bitte jeweils für KAD und Grünanlagenaufsicht getrennt darstellen.

Im oben genannten Zusammenhang wurden im Jahr 2018 insgesamt zwei Einsprüche, im Jahr 2019 ebenfalls zwei Einsprüche und im Jahr 2020 insgesamt vier Einsprüche eingelegt.

Wer in dem jeweiligen Verfahren die Ordnungswidrigkeit angezeigt hat (Polizei, KAD oder Grünanlagenaufsicht), kann nicht ermittelt werden.

Zu Frage 4.: In wie vielen der unter 3. aufgeführten Fällen wurde

c) Klage gegen das Bußgeld erhoben?

Bitte jeweils für KAD und Grünanlagenaufsicht getrennt darstellen.

Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das örtlich zuständige Amtsgericht (§ 68 OWiG). Neben dem Einspruch sieht das Ordnungswidrigkeitengesetz kein eigenständiges Klageverfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bußgeldbescheides vor.

Es verbleibt daher bei der Aussage, dass 2018 insgesamt zwei Einsprüche, im Jahr 2019 ebenfalls zwei Einsprüche und im Jahr 2020 insgesamt vier Einsprüche eingelegt wurden.

Zu Frage 4.: In wie vielen der unter 3. aufgeführten Fällen wurde

d) das Einspruchsverfahren bzw. das Klageverfahren zugunsten der Landeshauptstadt

München, in wie vielen zugunsten des Klägers und in wie vielen mit einem Vergleich entschieden ?

Bitte jeweils für KAD und Grünanlagenaufsicht getrennt darstellen.

Hinsichtlich der beiden im Jahr 2018 eingelegten Einsprüche wurde in einem Fall der Bußgeldbescheid durch die Bußgeldstelle zurückgenommen und im zweiten Fall der Bußgeldbescheid bestätigt, d.h. der Betroffene wurde durch das Amtsgericht München verurteilt.

Ein Einspruch im Jahr 2019 wurde durch die Betroffene / den Betroffenen wieder zurückgenommen, aufgrund des zweiten Einspruches wurde das Verfahren durch das Amtsgericht eingestellt.

Aufgrund von zwei Einsprüchen im Jahr 2020 wurden zwei Bußgeldbescheide durch die Bußgeldstelle wieder zurückgenommen. In zwei weiteren Fällen wurden im Jahr 2020 die jeweiligen Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht München zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung erging bislang noch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Böhle
berufsmäßiger Stadtrat